

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. September 2004

Nr. 2004/1831

KR.Nr. P 105/2004 BJD

**Postulat Barbara Banga (SP, Grenchen): Massnahmen gegen die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums (23.06.2004)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Postulattext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Ordnungsbussenkatalog zur kantonalen Abfallverordnung zu erlassen und die Polizeiergane mit der Bussenerhebung zu ermächtigen.

### **2. Begründung**

Siedlungsabfälle wie Verpackungsreste, Getränkedosen, PET-Flaschen, Glas, Papier, Plastiksäcke, Speisereste und anderes mehr gehören schon bald zum Strassenbild und stellen ein Ärgernis dar. Und wer ist in der freien Natur nicht schon unfreiwillig auf Gegenstände wie Autobatterien, ausgediente Computer oder Fahrzeugteile gestossen, deren «Entsorgung» schon einer gewissen kriminellen Energie bedarf?

Zwar ist es gemäss § 4 Abs. 1, Satz 2, der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) ausdrücklich verboten, «Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu lagern». Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, kann gemäss Strafbestimmungen (§ 31 Abs. 1 KAV) mit einer Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft werden. Offenbar ist jedoch die Gefahr, gebüsst zu werden, derart gering, dass dieser Strafnorm keine abschreckende Wirkung zukommt. Dies dürfte u.a. daran liegen, dass die Polizei keine Möglichkeit hat, um direkt gegen Umweltsünder vorzugehen und keine Bussen aussprechen kann. Das heisst, dass Fehlbare im Rahmen eines formellen Strafverfahrens verzeigt und vor den Strafrichter/ die Strafrichterin gebracht werden müssen. Das heisst aber auch, dass vermeintlich harmlose Delikte kaum je geahnt werden. Aus diesem Grund ist – analog zum Strassenverkehrsrecht – ein Ordnungsbussenkatalog zur kantonalen Abfallverordnung zu erlassen und es sind die kantonalen und städtischen Polizeiergane mit der Bussenerhebung zu ermächtigen. Mit § 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) verfügt der Kanton Solothurn über die erforderliche Rechtsgrundlage.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Allgemeines**

Das achtlose Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum (Littering) ist ein aktuelles Problem unserer Gesellschaft. Weggeworfene Abfälle auf Plätzen, Strassen, Picknickplätzen etc. sind zwar kein gravierendes Umweltproblem, aber gut sichtbar und für viele Leute ein Ärgernis. Das Reinigen der Umgebung von „gelittertem“ Abfall ist sehr aufwändig und teuer. Wie eine 2004 publizierte Studie verschiedener Schweizer Städte zeigt, sind es v.a. Abfallreste der „fliegenden Verpflegung“ (Verpackungsmaterialien von Take away-Läden), aber auch Gratiszeitungen, PET-Flaschen etc., die weggeworfen werden. Dabei ist das Littering nicht ein Problem, das auf Jugendliche reduziert werden kann. Vielmehr kommt es in allen Bevölkerungsschichten und Altersklassen vor. In aufwändigen Datenaufnahmen in mehreren Städten, an verschiedenen Standorten und zu unterschiedlichen Tageszeiten konnte klar nachgewiesen werden, dass kein Haushaltsabfall auf die Strasse geworfen wird. Littering kommt auch in Städten ohne Sackgebühr vor. Das Littering ist somit keine Folge der Einführung von Sack- oder Grundgebühren für die Abfallentsorgung.

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen wird durch die im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) genannten Gerichtsbehörden ausgeübt. Demnach beurteilt der Friedensrichter als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.-- aussprechen (§ 6 GO). Der Untersuchungsrichter beurteilt mit Strafverfügung alle Übertretungen, sofern eine Busse oder Haft von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kommen. Vorbehalten ist die Strafkompetenz des Friedensrichters (§ 7 GO).

Strafbestimmungen über das Wegwerfen von Abfällen finden sich in den Abfallreglementen der Gemeinden und § 31 KAV i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 5 KAV. Gemäss § 4 KAV sind alle verpflichtet, das Entstehen von Abfällen nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu lagern. Nach § 31 KAV wird mit Busse bis zu Fr. 5000.--, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 20'000.-- bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder erlassene Verfügungen und Weisungen missachtet. § 5 KAV ermöglicht den Gemeinden, für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, Auflagen über das Vermeiden und Behandeln von Abfällen in die Bewilligungen aufzunehmen. Der Kanton kann die Gemeinden durch Information und Beratung, durch zur Verfügung stellen von Musterbewilligungen etc. unterstützen. Selbst hat er keine Möglichkeit, Vorgaben für Bewilligungen z.B. gegen das Littering zu machen.

Gestützt auf § 6 und § 7 GO beurteilen heute entweder der Friedensrichter oder der Untersuchungsrichter die Übertretungen. Gemäss § 3 GO kann der Regierungsrat durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechtes Bussen auf der Stelle zu erheben, sofern der Fehlbare damit einverstanden ist; der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungstatbestände und stellt den Tarif auf.

### 3.3 Massnahmen

Gegen das Littering können eine ganze Reihe von Massnahmen (Lenkungsmassnahmen wie z.B. Flaschenpfand, Information und Aufklärungen, organisatorische Massnahmen, repressive Massnahmen wie Verfügungen, Strafanzeigen) ergriffen werden, von denen das im Postulat geforderte Bussensystem nur eine ist. Der Erfolg von Bussen gegen das Littering ist umstritten. Der Vollzug ist sehr schwierig, da die weggeworfenen Abfälle dem Verursacher meist nicht zugeordnet werden können.

Positiv ist, dass durch Bussen den Fehlbaren wie auch denjenigen, die sich korrekt verhalten, deutlich signalisiert werden kann, dass Littering illegal und strafbar ist. Negativ ist, dass Repressionsmassnahmen immer auch gegenteilige Reaktionen bewirken, wie man aus anderen Bereichen (Verkehrsbussen) weiss. In der Schweiz hat erst der Kanton Bern kürzlich die Polizeiorgane ermächtigt, bei Übertretungen des kantonalen Umweltrechts Bussen auf der Stelle gemäss Bussenliste zu erheben, konkrete Erfahrungen liegen noch keine vor.

Der Kanton Solothurn hat sich im Bereich Information und Aufklärung bisher mit verschiedenen Kampagnen gegen das Littering engagiert. Vor zwei Jahren fand im ganzen Kanton die Kampagne „Pfui Tüüfel“ gegen das Abfallverbrennen im Freien statt. Letztes Jahr wurde die Kampagne gegen das achtlose Wegwerfen von Abfällen (Littering) mit dem Slogan „Solothurn macht vorwärts...“ gestartet. Mit Plakaten und originellen Klebern für Abfalleimer wurde versucht, die Bevölkerung auf positive Art zu sensibilisieren. Der Kanton berät im Weiteren die Gemeinden bei entsprechenden Fragen.

Erfolgsversprechender als Bussen gegen das Littering dürften Massnahmen ohne repressiven Charakter sein. Solche sollen geprüft und ihnen zum Durchbruch verholfen werden. In Diskussion stehen folgende Massnahmen:

- a. die Einführung eines Pfandes auf PET- und Glasflaschen (grosse und kleine) ist ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Rücklaufquote. Damit könnte das Problem herumliegender Flaschen, welche einen wesentlichen Anteil am Littering haben, deutlich entschärft werden. Es ist allerdings Sache des Bundes, die Pfandpflicht einzuführen. Überlegungen dazu sind derzeit auf Bundesebene im Gange.
- b. Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr, die an Grossveranstaltungen gegen ein Pfand ausgegeben werden, können massgeblich dazu beitragen, das Littering zu vermindern, wie bereits an verschiedenen Veranstaltungen festgestellt werden konnte. Ein grosser Pool Mehrwegbecher, finanziert von verschiedenen Städten, steht für grosse Events zur Verfügung.
- c. Das Bereitstellen von genügend Entsorgungsmöglichkeiten, Art, Menge, Standort, Ausrichtung, ev. Design und Beschriftung von Abfallkübeln und Hinweisschildern sind organisatorische Möglichkeiten, gegen das Littering vorzugehen. Diese Massnahmen waren bisher nur zum Teil erfolgreich. Wie diese organisatorischen Massnahmen effizienter gestaltet werden können, ist Gegenstand einer derzeit laufenden, vom BUWAL und mehreren Städten unterstützten Studie, die im Frühjahr 2005 vorliegen soll. Es wird zu prüfen sein, wie die vorgeschlagenen Massnahmen gegen das Littering im Kanton Solothurn umgesetzt werden können.
- d. Gemeinden können in die Baubewilligungen an Betriebe, die abfallträchtig (z.B. Take away) sind, Auflagen bezüglich Abfallvermeidung machen. Der Kanton unterstützt hier die Gemeinden durch Information und Beratung.
- e. Umweltbildung: Massnahmen, die nachhaltigen Erfolg versprechen, liegen im Bereich Umweltbildung. Auf verschiedenen Stufen soll in der Schule das Vermeiden und Separieren von Abfall thematisiert und auf motivierende Art und Weise vermittelt werden.

#### 3.4 Weiteres Vorgehen

Das Engagement gegen das Littering soll auf verschiedenen Ebenen weitergeführt werden. Die Ermächtigung der Polizeiorgane, bei Übertretungen des kantonalen Umweltrechts Bussen auf der Stelle gemäss Bussenliste zu erheben, soll erst dann erfolgen, wenn alle anderen Massnahmen nicht greifen. Wichtig ist, die Erfahrungen aus dem Kanton Bern einzubeziehen, sobald sie vorliegen. In diesem Sinne wird das Postulat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erheblich taxiert. Die im Postulat verlangte Ermächtigung der Polizeiorgane wird jedoch, wie andere Massnahmen auch, **geprüft** und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Departement für Bildung und Kultur  
Amt für Umwelt  
Polizei Kanton Solothurn, Kommandant Martin Jäggi  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat